

VI. ZR 228/54

2347 015

35

Verkündet
am 23. November 1955
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D[REDACTED] B[REDACTED] AG in B[REDACTED], U[REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder.

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Olga P [REDACTED] in B[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. November 1955 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr.
Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlotten-
burg vom 21. Juni 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin des durch Kriegseinwirkung schwer beschädigten Hauses B[REDACTED]straße [REDACTED] in B[REDACTED]. Am 9. November 1945 vermietete sie den linken Seitenflügel des Hauses an den Kinounternehmer M[REDACTED], der am 12. Januar 1947 nach Durchführung geringer baulicher Veränderungen den Kinobetrieb eröffnete. Am 26. September 1948 stürzte die Decke des Kinos während der Abendvorstellung ein. 14 Personen, darunter der Mann der Klägerin, wurden getötet. Die Klägerin erlitt schwere Verletzungen. Zum Einsturz war es dadurch gekommen, daß zwei Tragebalken des nicht durch ein Dach gestützten dritten Stockwerks gebrochen waren. Dadurch hatte sich die Deckenkonstruktion gelöst und war mit den aufliegenden Schuttmassen in das zweite Stockwerk gefallen. Den auffallenden Schuttmassen hatte die Kinodecke nicht standgehalten.

Die Klägerin hat die Beklagte wegen mangelnder Unterhaltung des Gebäudes schadensersatzpflichtig gemacht. Das Landgericht hat ihre Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin mit Rücksicht darauf, daß sie schon ein obsiegendes Urteil gegen die das Gebäude verwaltende G[REDACTED]-Verwaltungs-AG erstritten und eine teilweise Befriedigung ihrer Ansprüche erreicht hatte, ihre Klageanträge geändert. Das Kammergericht hat unter Abweisung und Erledigungs-erklärung weiterer Anträge folgende Verurteilung ausgesprochen:

1. Die Beklagte hat als Gesamtschuldnerin mit der G[REDACTED]-Verwaltungs-AG in B[REDACTED] an die Klägerin vom 1. Juli 1954 ab eine Rente von 242,20 DM zu zahlen, und zwar bis zum Tode der Klägerin, längstens aber bis zum 16. Dezember 1957, und vom 17. Dezember 1957 an in Höhe von monatlich 142,20 DM

- 3 -

bis zum Tode der Klägerin.

2. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem Unfall vom 26. September 1948 noch entstehen wird.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision der Beklagten um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Zu dem Kineinsturz vom 26. September 1948 hatte bereits der III. Zivilsenat in dem Urteil vom 16. Juni 1952 - III ZR 215/51 - in Sachen K. gegen G. - Verwaltung AG (auszugsweise abgedruckt in BGRZ 6, 515) Stellung genommen und die Auffassung des Kammergerichts bestätigt, daß der Einsturz eine Folge mangelnder Unterhaltung des Gebäudes gewesen sei. Der erkennende Senat hat sich in seinem Urteil vom 28. September 1955 in Sachen N. gegen D. B. - VI ZR 261/54 - dieser Auffassung angeschlossen und zugleich zu den Einwendungen der Beklagten Stellung genommen, die sich mit den Revisionsangriffen in dem vorliegenden Verfahren gegen das angefochtene Urteil decken. Es besteht kein Anlaß, nochmals die Angriffe im einzelnen als unbegründet zurückzuweisen, vielmehr ist festzustellen, daß das Kammergericht ohne Verletzung sachlichen oder prozessualen Rechts die Voraussetzungen des § 836 Abs 1 Satz 1 BGB für die Haftung der Beklagten bejaht hat. Ebenfalls ist unter Bezugnahme auf das angeführte Urteil des Senats zu wiederholen, daß das Kammergericht ohne Rechtsirrtum den der Beklagten obliegenden Entlastungsbeweis des § 836 Abs 1 Satz 2 BGB als nicht geführt angesehen hat.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

2. Die Revision beanstandet weiter, das Berufungsgericht habe bei Festsetzung der Schadensrente außer acht gelassen, daß Handwerkern durch das Altersversorgungsgesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl I, 1900) und die Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1939 (RGBl I, 1255) eine Pflichtversicherung auferlegt sei. Bei Berücksichtigung dieser Pflichtversicherung habe, so meint die Revision, das Berufungsgericht nicht zu der Auffassung kommen können, daß in Kreisen des Handwerks neben den Pflichtbeiträgen zur Versicherung noch die Ansammlung von Rücklagen für die Altersversorgung der Witwe üblich und geboten sei. Die Rüge der Revision ist unbegründet; denn das Berufungsgericht hat durchaus berücksichtigt, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin auch durch die Pflichtversicherung für die Sicherung seiner Ehefrau gesorgt hat. Das Berufungsgericht hat die Rentenleistungen der Sozialversicherung von monatlich 57,80 LM von dem Betrag von 100,- LM abgezogen, der nach Ansicht des Berufungsgerichts der Klägerin für die Zeit vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ihres Ehemannes bis zu ihrem Tode zur Verfügung gestanden hätte, wenn der Ehemann nicht durch den Tod gehindert worden wäre, Rücklagen zur Altersversorgung seiner Ehefrau zu machen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 26. Mai 1954 - VI ZR 69/53 - (LM Nr 11 zu § 844 Abs 2 BGB = MDR 1954, 471 = VRS 7, 28) ausgeführt hat, kann eine solche Sicherung durch Rücklagen bei der Festsetzung der Schadensrente des § 844 Abs 2 BGB berücksichtigt werden, wenn der verstorbene, freiberuflich tätige Ehemann verpflichtet gewesen wäre, Rücklagen zur Sicherung der Altersversorgung seiner Ehefrau während der mutmaßlichen Zeit seiner Erwerbsfähigkeit anzusammeln. Diese Voraussetzung ist vom Berufungsgericht unter Würdigung der Lebens- und Erwerbsverhältnisse des Verstorbenen ohne Rechtsirrtum bejaht worden. Bei der Ermittlung der Höhe der Schadensrente hält sich das Berufungsgericht im Rahmen des Ermessens, das § 287 ZPO dem Tatrichter einräumt.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Gelhaar

Dr. Karl E. Mey

Dr. Bode

Dr. Hauß